

Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)

Eröffnung	05.06.2026
Eingabefrist	28.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Zuständige Bundesstelle	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Zuständige Organisation	Produktesicherheit
Adresse	Holzikofenweg 36, 3003, Bern
Unterlagen und Informationen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/9/cons_1
Kontaktperson	PrSG Produktesicherheit (abps@seco.admin.ch) , Thomas Herzog (thomas.herzog@seco.admin.ch) , Assia Choukri (assia.choukri@seco.admin.ch)
Telefon	.

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	SWISS RETAIL FEDERATION
Zuständige Stelle	--
Adresse	Bahnhofplatz 1, 3011 Bern
Vorname	Gabriele
Nachname	Fersini
Telefonnummer für Rückfragen	--
Einreichungsdatum	--

Rückmeldung zu: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG): Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die SWISS RETAIL FEDERATION begrüsst die grundlegende Stossrichtung der vorliegenden Teilrevision des Produktesicherheitsgesetzes ausdrücklich. Der rasche Zuwachs des grenzüberschreitenden Online-Handels erfordert dringende Massnahmen, um endlich gleichlange Spiesse zwischen Schweizer Händlern und ausländischen Online-Handelsplattformen herzustellen. Für die SWISS RETAIL FEDERATION als Dachverband des Schweizer Detailhandels liegen insbesondere drei Elemente der vorliegenden Teilrevision im Fokus: Die gesetzlichen Verpflichtungen für ausländische Wirtschaftsakteure, die Durchsetzung von Verwaltungssanktionen gegenüber diesen Wirtschaftsakteuren und die Einführung einer Aufsichtsabgabe. Erstens sind gesetzliche Verpflichtungen für ausländische Wirtschaftsakteure so stringent zu formulieren, dass es ausländischen Wirtschaftsakteuren nur dann gestattet ist, Produkte auf dem Schweizer Markt bereitzustellen, wenn sie diese Verpflichtungen vollumfänglich erfüllen. Hierfür ist auf Kann-Formulierungen zu verzichten. Nur so lassen sich in der Praxis effektiv gleichlange Spiesse für ausländische und Schweizer Wirtschaftsakteure herstellen. Zweitens sind die Voraussetzungen zu schaffen, um ausländische Wirtschaftsakteure bei Verstössen konsequent und mit griffigen Sanktionen zu belangen. Hierzu erachtet die SWISS RETAIL FEDERATION insbesondere eine stringente Pflicht für ausländische Wirtschaftsakteure zur Benennung einer Vertretung in der Schweiz sowie zur Registrierung im Schweizer Informations- und Warnsystem als effektiv und zielführend. Drittens sind Aufsichtsabgaben und Kontrollmassnahmen so zu gestalten, dass sie ausschliesslich den Verkauf von Waren im B2C-Fernabsatz, d.h. Produkte die aus dem Ausland direkt an Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz versendet werden, erfassen und nicht den inländischen Handel oder inländische Lagerware belasten.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SWISS RETAIL FEDERATION begrüsst die rechtliche Einbindung aller Akteure entlang der Aktivitätskette – explizit unter Einschluss von Fulfillment-Dienstleistern und Online-Marktplätzen. Die explizite Nennung von Online-Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleistern schliesst endlich ungerechtfertigte Regulierungslücken und stellt einen essenziellen Schritt in Richtung einer fairen Wettbewerbsordnung dar.
Anhang	

Titel	Art. 3 Abs. 3 Bst. abis und e, Abs. 4 Bst. abis und Abs. 6 Bst. b
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Für die Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter sind zu berücksichtigen: - abis die Eigenschaften des Produkts, insbesondere seine Gestaltung, seine technischen Merkmale und seine Zusammensetzung; e. der Umstand, dass sich die Verwendung des Produkts auf die Sicherheit und die Gesundheit von Frauen und von Männern unterschiedlich auswirken könnte. 4 Dem spezifischen Gefährdungspotenzial eines Produkts müssen überdies entsprechen: - abis. die Lagerungs- und Transportbedingungen; Die Pflichten nach diesem Abschnitt müssen erfüllt werden: a. vom Hersteller b. subsidiär von einem anderen nächsten Wirtschaftsakteur entlang der Aktivitätskette. Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Die Ausweitung des Verantwortlichkeitskreises durch die Einführung des Begriffs des "Wirtschaftsakteurs" darf nicht dazu führen, dass Schweizer Detailhändler faktisch dieselben Pflichten wie Hersteller, Importeure, Anbieter von Online-Marktplätzen oder Fulfillment-Dienstleister übernehmen müssen. Händler sind regelmässig auf die von diesen bereitgestellten Informationen angewiesen sind. Die Verantwortlichkeiten entlang der Lieferkette müssen klar, verhältnismässig und praxistauglich abgegrenzt werden. Deshalb ist es aus Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION angezeigt, insbesondere den Hersteller oder subsidiär den nächsten Wirtschaftsakteur entlang der Aktivitätskette - etwa einen ausländischen Anbieter eines Online-Marktplatzes - für die Pflichten nach Art. 3 Abs. 3 und 4 verantwortlich zu machen.
Anhang	

Titel	Art. 7a Verantwortliche Person für in Verkehr gebrachte Produkte
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Der Bundesrat kann <u>legt</u> festlegen, dass ein Produkt nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn eine verantwortliche Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz in der Produktinformation angegeben wird. Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Die Bezeichnung einer verantwortlichen Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz ist fundamental, um in der Praxis gleichlange Spiesse zwischen ausländischen und Schweizer Händlern zu schaffen. Die vorgeschlagene Formulierung ist hier allerdings nicht stringent genug, da sie dem Bundesrat die Entscheidungsfreiheit lässt, die (Wohn-)Sitzpflicht je nach Produkt(kategorie) oder Wirtschaftsakteur unterschiedlich auszugestalten. Aus Sicht des Schweizer Detailhandels ist dieser Ansatz nicht schlüssig und birgt das Risiko zusätzlicher Komplexität sowie zusätzlichen Aufwands, sollte der Bund die (Wohn-)Sitzpflicht tatsächlich nicht einheitlich ausgestalten. Gleichzeitig ist die (Wohn-)Sitzpflicht eine grundlegende Voraussetzung für die konsequente Durchsetzung von Verwaltungsmassnahmen im Falle von Verstössen. Die SWISS RETAIL FEDERATION fordert deshalb, die kann-Formulierung aus dem Entwurf des Bundesrats zu streichen und durch eine stringente Formulierung zu ersetzen, die keinen Spielraum für individuelle Interpretationen der (Wohn-)Sitzpflicht je nach Produkt(kategorie) oder Wirtschaftsakteur zulässt. Bei Annahme der vorliegenden Teilrevision ist die (Wohn-)Sitzpflicht schnellstmöglich in Kraft zu setzen.
Anhang	

Titel	Art. 7b Fernabsatz und Online-Marktplätze
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann verpflichtet Wirtschaftsakteure, die Produkte über den Fernabsatz auf dem Markt bereitstellen, verpflichten, zu ihren Angeboten Angaben zur Produktidentifizierung sowie Warnhinweise und Sicherheitshinweise zu machen. 2 Zudem kann verpflichtet er Anbieter von Online-Marktplätzen insbesondere verpflichten: a. eine Kontaktstelle zu benennen und sich im Informations- und Warnsystem gemäss Artikel 13b zu registrieren; b. zur Gewährleistung der Produktesicherheit Massnahmen wie Produkterückrufe und rechtzeitige Information der Verwenderinnen und Verwender zu ergreifen und mit den Vollzugsorganen und Wirtschaftsakteuren zusammenzuarbeiten; c. den Vollzugsorganen Zugang zu Daten zur Identifizierung gefährlicher Produkte und zu den solche Produkte betreffenden Daten zu gewähren. Gelöschter Inhalt Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Siehe Begründung zu Art. 7a. Die vorgeschlagene Formulierung ist nicht stringent genug, da sie dem Bundesrat die Entscheidungsfreiheit lässt, die (Wohn-)Sitzpflicht je nach Produkt(kategorie) oder Wirtschaftsakteur unterschiedlich auszugestalten. Die SWISS RETAIL FEDERATION fordert deshalb, die kann-Formulierung aus dem Entwurf des Bundesrats zu streichen und durch eine stringente Formulierung zu ersetzen, die keinen Spielraum für individuelle Interpretationen der (Wohn-)Sitzpflicht je nach Produkt(kategorie) oder Wirtschaftsakteur zulässt. Bei Annahme der vorliegenden Teilrevision ist die Registrierungs-, Mitwirkungs- und Informationspflicht schnellstmöglich in Kraft zu setzen.
Anhang	

Titel	Art. 8
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Wirtschaftsakteure müssen die nötigen Massnahmen treffen, um zu erkennen, ob von ihrem Produkt eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter ausgeht. 2 Stellen sie fest, dass von ihrem Produkt eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter ausgeht, so müssen sie unverzüglich notwendige Massnahmen treffen und das zuständige Vollzugsorgan über die festgestellten Mängel und die getroffenen Massnahmen informieren. <u>3 Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 müssen erfüllt werden:</u> <u>a. vom Hersteller</u> <u>b. subsidiär vom nächsten Wirtschaftsakteur entlang der Aktivitätskette.</u> <u>4 Bei formellen oder untergeordneten Mängeln räumt das Vollzugsorgan dem Wirtschaftsakteur eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels ein, bevor Vollzugsmassnahmen verfügt oder Sanktionen eingeleitet werden.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Die SWISS RETAIL FEDERATION begrüsst die vorgeschlagene Informations- und Mitwirkungspflicht bei Mängeln am Produkt grundsätzlich. Eine solche Verpflichtung der Wirtschaftsakteure kann grundlegend zur Gewährleistung der Produktesicherheit beitragen. Aus Sicht des Schweizer Detailhandels ist jedoch essenziell, dass die Umsetzung dieser Informations- und Mitwirkungspflicht nicht zu unverhältnismässigen Mehr- bzw. Doppelbelastungen bei denjenigen Wirtschaftsakteuren führt, die etablierte Compliance-Prozesse nachweisen können. Insbesondere Händler sind diesbezüglich regelmässig auf die von Herstellern, Anbietern von Online-Marktplätzen oder Importeuren bereitgestellten Informationen angewiesen. Deshalb ist es aus Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION angezeigt, den Hersteller oder subsidiär den nächsten Wirtschaftsakteur entlang der Aktivitätskette - etwa ausländische Anbieter von Online-Marktplätze - für die Pflichten nach Art. 8 Abs. 1 und 2 verantwortlich zu machen. Im Falle von formellen oder untergeordneten Mängeln ist den Wirtschaftsakteuren eine angemessene Frist einzuräumen, um die Mängel zu beheben, bevor vom zuständigen Vollzugsorgan Massnahmen verfügt oder Sanktionen eingeleitet werden. Diese Frist ist essenziell, um zu verhindern, dass Wirtschaftsakteure am Ende der Aktivitätskette für verdeckte Fehler vorgelagerter Wirtschaftsakteure entlang der Lieferkette haften.
Anhang	

Titel	Art. 10 Kontrollen
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Vollzugsorgane können Produkte, die auf dem Markt bereitgestellt werden, kontrollieren. Sie können Unterlagen einfordern und nötigenfalls Muster erheben. <u>Die Kontrollmassnahmen erfolgen risikobasiert.</u> 2 Die Vollzugsorgane oder von ihnen beauftragte Organisationen können unter fiktivem Namen Produkte erwerben. 3 <u>Werden unter fiktivem Namen Produkte erworben, ist dem betroffenen Wirtschaftsakteur vor der Verfügung von Vollzugsmassnahmen das Ergebnis mitzuteilen und die grundlegenden Verfahrensrechte des betroffenen Wirtschaftsakteurs sind zu gewährleisten.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Die SWISS RETAIL FEDERATION begrüsst die Ergänzung der Kontrollmassnahmen um die Möglichkeit für beauftragte Organisationen, Produkte unter fiktivem Namen zu erwerben (sog. "Mystery Shopping") im Grundsatz. Der erweiterte Spielraum, der den Kontrollorganen dadurch eingeräumt wird, darf allerdings nicht dazu führen, dass etablierte Wirtschaftsakteure mit nachweisbaren Compliance-Mechanismen durch die vereinfachten Kontrollen unverhältnismässig belastet werden. Die Kontrollmassnahmen sind deshalb risikobasiert durchzuführen. Sollten durch den Einsatz von "Mystery Shopping" Mängel bei Produkten festgestellt und behördliche Massnahmen angeordnet werden, sind dabei die grundlegenden Verfahrensrechte der betroffenen Wirtschaftsakteure zu wahren. Insbesondere ist den Wirtschaftsakteuren das Ergebnis mitzuteilen sowie das Recht einzuräumen, Stellung zu den beanstandeten Mängeln zu nehmen bevor behördliche Massnahmen vollzogen werden.
Anhang	

Titel	Art. 10a Verwaltungsmassnahmen
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Ergibt die Kontrolle, dass ein Produkt den Vorschriften gemäss dem 2. Abschnitt nicht entspricht, oder ist es zum Schutz der Sicherheit oder Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter erforderlich, so verfügt das Vollzugsorgan die geeigneten Massnahmen. 2 Geeignete Massnahmen sind insbesondere: a. die Herstellung der Konformität eines Produkts anordnen; b. die weitere Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder dessen Ausfuhr verbieten; c. die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen; d. anordnen, dass der Zugang zu einem auf einem Online-Marktplatz angebotenen Produkt unterbunden wird; e. ein Produkt, von dem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen sowie vernichten oder unbrauchbar machen. 3 Kann ein Wirtschaftsakteur die Konformität der Produkte aufgrund von Mängeln in der Betriebsorganisation nicht gewährleisten, so kann das Vollzugsorgan im Betrieb Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Produktionsprozess und Qualitätssicherung, anordnen. Nötigenfalls kann es die Betriebsschliessung anordnen. <u>Betrifft die Massnahme einen Anbieter eines Online-Marktplatzes kann es die Sperrung des gesamten Online-Angebots des Anbieters oder der Website für den Schweizer Markt anordnen.</u> <u>3bis Die Massnahmen gemäss Abs. 2 und 3 sind umzusetzen:</u> <u>a) durch den Hersteller</u> <u>b) subsidiär durch den nächsten Wirtschaftsakteur entlang der Aktivitätskette.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Dass die Verwaltungsmassnahmen explizit dahingehend erweitert werden, dass sie auch Anbieter von Online-Marktplätzen erfassen, ist aus Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION absolut unerlässlich, um gleichlange Spiesse zwischen Schweizer Händlern und ausländischen Anbietern von Online-Marktplätzen herzustellen. Für gesetzeskonforme Schweizer Detailhändler dürfen jedoch keine zusätzlichen Risiken entstehen, wenn die eigentlichen Sicherheitsmängel auf Hersteller-, Vermittler- oder Importeurebene verursacht wurden. Deshalb sind die entsprechenden Massnahmen gemäss Abs. 2 und 3 primär durch den Hersteller oder subsidiär durch den nächsten Wirtschaftsakteur entlang der Aktivitätskette umzusetzen. Damit dies aber auch in der Praxis tatsächlich so umsetzbar ist, muss auch die schärfste Verwaltungsmassnahme, namentlich die Möglichkeit, eine Betriebsschliessung anzuordnen, auf Anbieter von Online-Marktplätzen ausgeweitet werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstössen von Anbietern von Online-Marktplätzen greift die Löschung oder die Sperrung des Zugangs zu einzelnen Produkten zu kurz. Es braucht ein wirksames Äquivalent zur Betriebsschliessung im stationären Handel. Deshalb muss den zuständigen Vollzugsorganen die Sperrung der gesamten Website/des gesamten Marktplatzes als Ultima Ratio offenstehen.
Anhang	

Titel	Art. 10b Erlass von Massnahmen als Allgemeinverfügung
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Massnahmen nach Artikel 10a Absatz 2 werden als Allgemeinverfügung erlassen, sofern dies zum Schutz der Bevölkerung erforderlich ist. 2 Hat ein kantonales Vollzugsorgan oder eine beauftragte Organisation das Produkt überprüft, so stellt es oder sie der zuständigen Behörde des Bundes Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung. 3 Die Allgemeinverfügung wird im Bundesblatt veröffentlicht. <u>Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Wirtschaftsakteure sind vollumfänglich zu wahren.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Sensible Informationen, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen, insbesondere Lieferanten- und Beschaffungsdaten, dürfen durch Überwachungsmassnahmen keinesfalls an Mitbewerber oder die Öffentlichkeit gelangen.
Anhang	

Titel	Art. 10c Warnung der Bevölkerung vor gefährlichen Produkten
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Vollzugsorgane warnen die Bevölkerung vor gefährlichen Produkten, wenn der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft. 2 Sie machen ihre Informationen über die Gefährlichkeit bestimmter Produkte und über die getroffenen Massnahmen öffentlich zugänglich. <u>Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Wirtschaftsakteure sind vollumfänglich zu wahren.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Sensible Informationen, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen, insbesondere Lieferanten- und Beschaffungsdaten, dürfen durch Überwachungsmassnahmen keinesfalls an Mitbewerber oder die Öffentlichkeit gelangen.
Anhang	

Titel	Art. 11 Mitwirkungspflicht
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Wirtschaftsakteure sowie allfällige weitere betroffene Personen sind beim Vollzug im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung verpflichtet. Sie müssen insbesondere den Vollzugsorganen unentgeltlich alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Unterlagen herausgeben. <u>Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen werden risikobasiert und verhältnismässig erhoben.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Wirtschaftsakteure dürfen durch die Mitwirkungspflicht bei Kontrollen und Verwaltungsmassnahmen nicht unverhältnismässig zusätzlich belastet werden.
Anhang	

Titel	Art. 14a Aufsichtsabgabe auf Produkten im Onlinehandel
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass zur Deckung der Kosten, die dem Bund bei der Marktüberwachung im Bereich des Onlinehandels entstehen und die nicht durch die Abgeltungen des Bundes und die Gebühren nach Artikel 14 gedeckt sind, eine Aufsichtsabgabe erhoben wird. 2 Die Aufsichtsabgabe wird auf über den Fernabsatz verkauften Produkten erhoben, die aus dem Ausland direkt an diejenigen Käuferinnen und Käufer in der Schweiz geliefert werden, die das Produkt selbst verwenden. 3 Abgabepflichtig sind Wirtschaftsakteure mit Sitz im In- oder Ausland. 4 Die Abgabepflichtigen müssen sich in einem Register des Bundes eintragen. 5 Die Aufsichtsabgabe beträgt höchstens 5 Franken pro Produkt. 6 Der Bundesrat legt für die Erhebung der Aufsichtsabgabe Produktkategorien fest. 7 Er legt für die einzelnen Produktkategorien die Höhe der Abgabe fest und regelt das Erhebungs- und Abrechnungsverfahren. Er kann Pro <u>Für Importe aus dem EWR und aus Grossbritannien kann der Bund eine Reduktion oder Abgabe befreien und Ausnahmen von der Abgabepflicht für bestimmung vorsehen.</u> <u>7bis Die Abgabe wird erhoben:</u> <u>a) beim Hersteller</u> <u>b) subsidiär beim nächsten Wirtschaftsakteure vorsehen entlang der Aktivitätskette.</u> Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Die SWISS RETAIL FEDERATION sieht in der Einführung einer Aufsichtsabgabe auf über den Fernabsatz verkauften Produkten beträchtliches Potenzial, um der Flut an Kleinwarensendungen, die auf diesem Weg in die Schweiz gelangen, zu begegnen. Zudem droht die Schweiz ohne diese Massnahme nach dem Inkrafttreten der neuen EU-Zollbestimmungen für Kleinsendungen zum Logistik-Hub für entsprechende Sendungen namentlich aus dem asiatischen Raum zu werden. Allerdings ist die Einführung einer solchen Abgabe aus Sicht des Schweizer Detailhandels nur dann sinnvoll, wenn sie gezielt und risikobasiert ausgestaltet wird, sodass sie keine prohibitive Wirkung entfaltet. Waren, die aus dem EWR oder aus Grossbritannien importiert werden, sind von der Abgabe auszunehmen, mit dem Ziel eine entsprechende gegenseitige Anerkennung zu erwirken bzw. zumindest eine Gegenreaktion seitens der EU zu vermeiden. Die Einnahmen aus der Abgabe müssen zweckgebunden sein. Sie sollen ausschliesslich zur Deckung der Überwachungskosten dienen. Der Erhebung der Abgabe ist administrativ möglichst schlank und möglichst vollständig digital zu gestalten, um zusätzlichen administrativen Aufwand für die Wirtschaftsakteure zu vermeiden. Gleichzeitig ist es essenziell, dass die Abgabe grundsätzlich direkt beim Hersteller eines Produkts oder subsidiär beim nächsten Wirtschaftsakteur in der Aktivitätskette, namentlich den ausländischen Anbietern von Online-Marktplätzen, erhoben wird. Der zusätzliche Aufwand, der eine Erhebung der Abgabe bei der Warenübergabe/-lieferung nach sich ziehen würde, wäre aus Sicht des Schweizer Detailhandels nicht tragbar.
Anhang	

Titel	Art. 15a
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Wirtschaftsakteure, die gegen die Informationspflicht gemäss Artikel 8 Absatz 2, gegen behördlich angeordnete Massnahmen gemäss Artikel 10a Absätze 2 und 3 oder die Registrierungspflicht gemäss Artikel 14a Absatz 4 verstossen, können mit einer Verwaltungssanktion belastet werden, die bis zu 10 Prozent des Umsatzes ausmacht, der im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre jährlich in der Schweiz erzielt wurde. 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Behörde des Bundes für das Verhängen von Verwaltungssanktionen in den einzelnen Produktbereichen zuständig ist. 3 Bei der Bemessung der Verwaltungssanktion berücksichtigt die zuständige Behörde insbesondere die Schwere des Verstosses und die finanziellen Verhältnisse <u>den Grad des Verschuldens, das Risikopotenzial für die Produktsicherheit sowie die Betriebsgrösse</u> des Wirtschaftsakteurs. 4 Das Verwaltungssanktionsverfahren muss 5 Jahre nach der Pflichtverletzung gemäss Absatz 1 eröffnet werden. 5 Das Verwaltungssanktionsverfahren richtet sich nach dem VwVG. Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	Die vorgeschlagene Formulierung droht, auch Wirtschaftsakteure mit etablierten Compliance-Prozessen in unverhältnismässige Ausmass zu treffen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen wären im Extremfall durch die vorgeschlagene Höchststrafe in ihrer Existenz bedroht. Die SWISS RETAIL FEDERATION fordert den Bund deshalb auf, die Sanktion so auszugestalten, dass sie nach Verschulden, Risikopotenzial und Betriebsgrösse abgestuft wird.
Anhang	